

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Sicherheitsingenieure informieren

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung müssen besondere Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Arbeitssicherheit angewendet werden.

Als Gefahrstoffe werden nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Stoffe und Zubereitungen bezeichnet, die aufgrund ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften eine gefährliche Wirkung besitzen.

So werden neben Chemikalien auch Stoffe wie Holzstaub, Schweißrauch oder Ozon als Gefahrstoffe bezeichnet, da die Tätigkeit mit diesen Stoffe gefährlich für Menschen sein kann.

Die Wirkungen auf den Menschen sowie auf die Umwelt sind sehr vielfältig. Daher ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist die Einteilung in die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.



Zur Erstellung gibt es folgende Möglichkeiten:

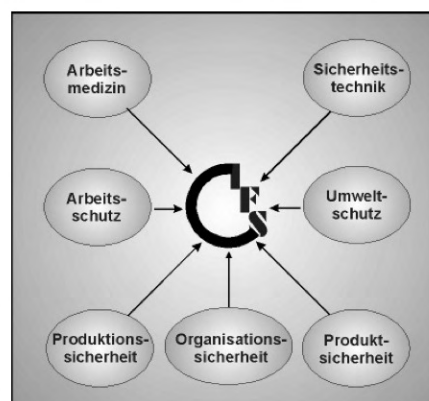
Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durch betriebseigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Nutzung des Leistungsangebotes eines überbetrieblichen Dienstes per Vertrag.

Was umfassen die Leistungen?

Erarbeitung einer individuell zugeschnittenen Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV im Bezug auf die Art, die Dauer und den Umfang der Tätigkeiten.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „**Sicherheit**“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt.

Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:



Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind in allen Betrieben vorhanden und treten nicht nur in Laboren auf:

- Frisöre
- Gebäudereinigung
- Maler und Lackierer
- Krankenhäuser
- Industriebetriebe
- Baumärkte

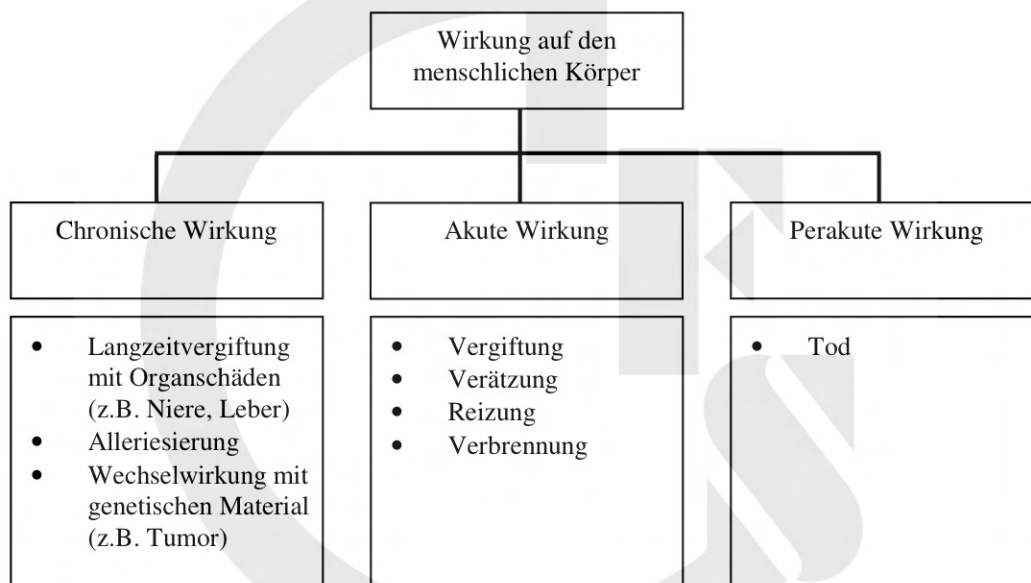
Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind anhand von **Gefährlichkeitsmerkmalen** gekennzeichnet. Im Zuge der globalen Harmonisierung des Gefahrstoffrechts sind in Deutschland zwei verschiedene Arten von Gefährlichkeitsmerkmalen vorhanden. Schrittweise wird bis 2015 die Kennzeichnung nach GHS eingeführt. Bis dahin sind beide Kennzeichnungsmöglichkeiten vorhanden:

EU-Kennzeichnung			GHS	
Gefahrenbezeichnung	Kennbuchstabe	Gefahrensymbol	Signalwort	Piktogramm
Explosionsgefährlich	E		Gefahr	
Hochentzündlich	F+		Gefahr	
Leichtentzündlich	F			
Brandfördernd	O		Gefahr	
Sehr giftig	T+		Gefahr	
Giftig	T			
Gesundheitsschädlich	Xn		Gefahr	
Ätzend	C		Gefahr/ Achtung	
Reizend	Xi		-	
Umweltgefährlich	N		Gefahr/ Achtung	
Keine Entsprechung			Achtung	

Gefahrstoffe können aufgrund ihrer verschiedenen chemischen Eigenschaften unterschiedliche **Aufnahmewege** in den menschlichen Körper haben:

- Einatmen von Stäuben oder Dämpfen
- Kontakt mit den Augen
- Kontakt mit der Haut
- Verschlucken

Die **Wirkungen** auf den menschlichen Körper können in drei unterschiedliche Arten unterteilt werden:



Durch das große Schädigungspotential stellen die Gefahrstoffe für den Arbeitgeber ein besonderes Feld der Gefährdungsbeurteilung dar.

Vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen ist der Arbeitgeber nach § 6 GefStoffV verpflichtet, eine **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen.

Daraus resultiert die Einteilung in spezifische Schutzstufen, aus denen sich die Schutzmaßnahmen ableiten lassen.

Die entscheidenden Faktoren für die Gefährdungsbeurteilung sind neben den Gefährlichkeitsmerkmalen die Dauer der Exposition sowie die Gefahrstoffmenge, mit der bei der Tätigkeit umgegangen wird.

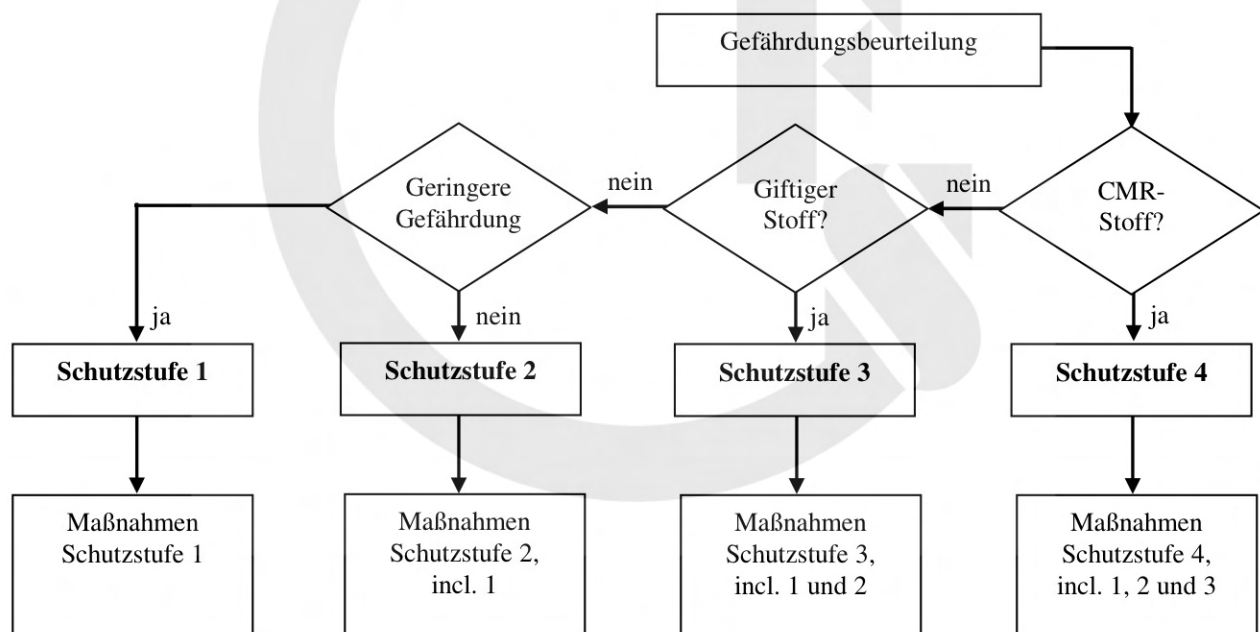
Die **Schutzstufen** zur Einteilung Schutzmaßnahmen sind wie folgt durch die ASITEC GmbH definiert:

Schutzstufe 1: Gefahrstoff, bei dem es unwahrscheinlich ist, dass er beim Menschen einen Schaden verursacht (z.B. Desinfektionsmittel in Gebrauchslösung).

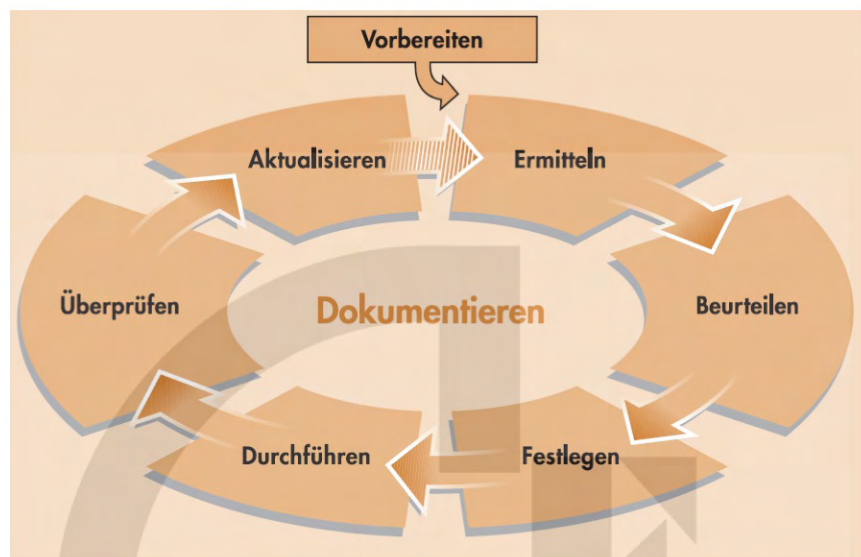
Schutzstufe 2: Gefahrstoff, der beim Menschen eine Krankheit hervorrufen kann und eine Gefahr für die Beschäftigte darstellt (z.B. Aceton in Gebrauchsmenge).

Schutzstufe 3: Gefahrstoff, der eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen kann und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellt (z.B. Formaldehyd).

Schutzstufe 4: Gefahrstoff, der eine schwere Krankheit beim Menschen hervorruft, die zum Tod führt und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellt (z.B. Arsen).



Mit der Gefährdungsbeurteilung vor dem Beginn der Tätigkeit ist die Pflicht des Arbeitgebers nicht beendet. Nach einem Handlungszyklus muss regelmäßig die Gefährdungsbeurteilung überprüft und aktualisiert werden.



Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die vom Kunden vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards,
 - geplante Investitionen und Umstrukturierungen,
 - vorhandene Budgetmittel
- berücksichtigt.

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise, wie auch der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.